Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2017/0336(COD)

19.6.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten
(COM(2017)0826 – C8-0432/2017 – 2017/0336(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Oftmals erkennen politische Entscheidungsträger weder, dass Investitionsentscheidungen und Mittelzuweisungen nicht geschlechtsneutral sind, noch kennen sie die Gründe dafür. Aufgrund von strukturellen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, die in unserer Gesellschaft immer noch gang und gäbe sind, wirken sich Investitionen und Mittelzuweisungen jedoch auf Männer und Frauen unterschiedlich aus.

Wie aus dem Gleichstellungsindex 2017 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) hervorging, schreitet die Gleichstellung von Frauen und Männern nach wie vor nur langsam voran. Der Index machte deutlich, dass es politischer Maßnahmen der Regierungen bedarf, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Männern gerecht zu werden und aktiv ein Umfeld zu schaffen, in dem Männer und Frauen dieselbe Entscheidungsfreiheit und gleiche Chancen zur umfassenden Teilhabe am sozialen Leben, am Berufsleben sowie am Familienleben haben.

Bei Investitionsentscheidungen und Mittelzuweisungen werden die unterschiedliche wirtschaftliche, politische und soziale Stellung von Frauen und Männern, einschließlich ihrer jeweiligen Vorlieben und Rollen sowie der Art und Weise, wie sie ihre Zeit nutzen, nicht berücksichtigt. Vielleicht werden über die unterschiedlichen Auswirkungen von Entscheidungen und Zuweisungen weder Informationen gegeben noch Untersuchungen angestellt. Wird keine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung vorgenommen, so passiert es leicht – und oft auch unabsichtlich –, dass Investitionsentscheidungen getroffen werden, die den Vorlieben von Männern zugutekommen. Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung ist der erste Schritt hin zur Vermeidung von unbeabsichtigten Auswirkungen, die der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht förderlich sind. Durch solche Folgenabschätzungen wird es den politischen Entscheidungsträgern möglich, die Auswirkungen neuer Investitionen oder eines neuen Programms auf das Leben von Frauen und Männern und auf die Gleichstellung der Geschlechter abzuschätzen.

Zudem müssen Politikgestalter und Entscheidungsträger dafür sensibilisiert werden, dass geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen notwendig sind und dass ihre Entscheidungen ohne diese Folgenabschätzungen selten geschlechtsneutral, sondern vielmehr gleichstellungsindifferent sein werden. Darüber hinaus sollten positive Maßnahmen und positive Diskriminierung angewendet werden, damit sichergestellt ist, dass aktiver auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hingearbeitet wird, was unter anderem in der Strategie Europa 2020 und im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Da die wirtschaftspolitische Steuerung der Union zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beiträgt, sollte es möglich sein, Reformzusagen der Mitgliedstaaten, die auf die Umsetzung einschlägiger Empfehlungen des Rates bzw. auf die Maximierung der Auswirkungen der für Kohäsionsmaßnahmen verfügbaren Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abzielen, als besondere Form der Unterstützung in direkter Mittelverwaltung zu unterstützen.	(1) Da die wirtschaftspolitische Steuerung der Union zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beiträgt ***und zudem auf die Bekämpfung von Diskriminierung, die Förderung der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen und die Berücksichtigung der geschlechtersensiblen Perspektive abzielt***, sollte es möglich sein, Reformzusagen der Mitgliedstaaten, die auf die Umsetzung einschlägiger Empfehlungen des Rates bzw. auf die Maximierung der Auswirkungen der für Kohäsionsmaßnahmen verfügbaren Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abzielen, als besondere Form der Unterstützung in direkter Mittelverwaltung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds sollen umweltverträgliches Wachstum, eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und die soziale Inklusion gefördert werden. Diese Fonds und Strukturreformen in den Mitgliedstaaten müssen aufeinander abgestimmt werden und die Gleichstellung der Geschlechter sowie damit verbundene Ziele, die in der

Strategie Europa 2020 und im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter enthalten sind, aktiv unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Beschluss eines Mitgliedstaats über den Einsatz der Mittel der leistungsgebundenen Reserve sollte von der Durchführung geschlechterdifferenzierter Folgenabschätzungen abhängig sein. Dadurch würde sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten positive Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen, mit denen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie ein nachhaltiges und sozial integratives Wachstum gefördert werden, ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 23 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Zuweisung sämtlicher oder eines Teils der Mittel der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 22 Absatz 1a Buchstabe b entscheidet, schlägt der Kommission einen detaillierten Katalog mit Maßnahmen vor,	(1) Ein Mitgliedstaat, der sich für die Zuweisung sämtlicher oder eines Teils der Mittel der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 22 Absatz 1a Buchstabe b entscheidet, schlägt der Kommission einen detaillierten Katalog mit Maßnahmen vor,

die für die Umsetzung von Strukturreformen im Einklang mit dem Unionsrecht geeignet sind. Dieser Vorschlag enthält Reformzusagen mit Etappenzielen und Zielvorgaben für die Umsetzung der Reformmaßnahmen und einen Zeitplan, der sich auf nicht mehr als drei Jahre erstrecken darf.	die für die Umsetzung von Strukturreformen im Einklang mit dem Unionsrecht geeignet sind***, wobei die Ergebnisse geschlechterdifferenzierter Folgenabschätzungen gebührend zu berücksichtigen sind***. Dieser Vorschlag enthält Reformzusagen mit Etappenzielen und Zielvorgaben für die Umsetzung der Reformmaßnahmen und einen Zeitplan, der sich auf nicht mehr als drei Jahre erstrecken darf.
	Or. en